**Barrierefrei studieren**

# Leitfaden zum Studium für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Die KHSB möchte eine „Hochschule für alle“ sein und sieht es als ihre Aufgabe an, ein Studium für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung möglich zu machen.

# Beratung / Ansprechpartner Vor Ort an der KHSB

Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung können sich an den Beauftragten für

die Belange von Studierenden mit Behinderung der KHSB wenden:

Prof. Dr. Reinhard Burtscher Zimmer: 1.088

Tel.: 030/501010 – Durchwahl 23

Termin nach Vereinbarung: [reinhard.burtscher@khsb-berlin.de](mailto:reinhard.burtscher@khsb-berlin.de)

# Studierendenwerk – Beratung Barriererfrei Studieren

Das Studierendenwerkt bietet umfangreiche Beratung u. a. bei Fragen zur Beantragung von Studienassistenz oder zu sonstigen studienerleichternden Hilfen wie z.B. technischen Hilfsmitteln.

Standort: Studierendenwerk Berlin (Friedrichshain) Franz-Mehring-Platz 2-3

Haus 2, 10243 Berlin

[**Frau Domrös**](mailto:bbs.fmp@stw.berlin) *(Sozialarbeiterin)*

030 93 93 9 8442

Email: [bbs.fmp@stw.berlin](mailto:bbs.fmp@stw.berlin)

Offene Sprechstunde

Donnerstag 10 bis 13 Uhr und nach Vereinbarung

U-Bahn: U5 (Weberwiese); S-Bahn: S5, 7, 75, 9 (Ostbahnhof); BUS: 240 (Franz-Mehring- Platz)

Online: <https://www.stw.berlin/beratung.html>

Leseempfehlung Online: Themenseite des Deutschen Studentenwerkes <https://www.studentenwerke.de/de/behinderung>

# Studienzugang

**Härtefall**

Ein Studienplatz kann auf begründeten Antrag aufgrund einer außergewöhnlichen Härte vergeben werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt dann vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe vorhanden sind, die die sofortige Aufnahme des Studiums begründen (siehe § 5 Immatrikulationsordnung, ImmaO-

KHSB vom 12.12.2017, Online: <http://www.khsb-berlin.de/downloads/pruefungen/#c9445>)

Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber aus den oben genannten Gründen nicht möglich, den Wohnsitz zu wechseln, um das Studium an einer anderen Hochschule zu beginnen, liegt ebenso ein Härtefall vor, jedoch nur für den Fall, dass die Wartezeit auf den gewünschten Studiengang im Land Berlin mehr als vier Semester beträgt.

# Teilzeitstudium

Die KHSB richtet Teilzeitstudiengänge ein und ermöglicht ein Teilzeitstudium (§ 10 ImmaO- KHSB). Der Studienanteil soll einheitlich 50 % der Studienzeit von Vollzeitstudierenden betragen. Ein Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium ist nur semesterweise möglich und muss mit der Rückmeldung beantragt werden.

# Barrierefreiheit im Studienalltag Studienverlängerung und Studienberatung

Auf Antrag kann durch den Prüfungsausschuss das Studium um bis zu zwei Semester verlängert werden. In Ausnahmefällen ist eine weitere Studienverlängerung auf begründeten Antrag durch die Hochschulleitung möglich. Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Studiums durch persönliche, gesundheitliche oder andere Gründe, ist eine Studienberatung zu empfehlen (§ 14 ImmaO-KHSB).

# Aushandlungen

Bei überfüllten Seminaren finden Aushandlungen statt. Wenn es Studierenden aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht möglich ist, an anderen Seminaren teilzunehmen, können sie einen Antrag auf Schutz vor Aushandlungen stellen. Dasselbe gilt für Mütter oder Väter, deren Kinder unter zwölf Jahren alt sind oder eine Behinderung oder chronische Erkrankung haben. Das Antragsformular für den Schutzantrag liegt beim Studierendenparlament (STUPA) und auf dessen Internetseite als Download vor. Der Antrag muss beim STUPA abgegeben werden (<http://www.khsb.de/seite/159544/download.html>).

# Hilfsmittel

Für benötigte Hilfsmittel während des Studiums, wie z. B. Studienassistenz oder technische Hilfen, wie etwa ein Laptop oder eine Vorlese-Software, kann bei der Beratungsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen des Studierendenwerks Berlin ein individueller Beratungstermin vereinbart werden (Adresse siehe oben).

# Beurlaubung

Die Studentin oder der Student kann bis zur Dauer eines Studienjahres (zweier Semester) aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 9 ImmO-KHSB).

# Nachteilsausgleich

Der sog. Nachteilsausgleich ist vorgesehen für Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung bei regulären Abläufen des Studiums benachteiligt sind. Dieser Nachteil kann darin bestehen, dass sie eine körperliche oder sprachliche oder sonstige Beeinträchtigung haben, die sie im Vergleich zu anderen Studierenden in eine schwierige Position versetzt.

Deshalb bietet die KHSB die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs, der diese Benachteiligung kompensieren oder ausgleichen soll. Dieser Ausgleich darf nicht als Bevorzugung oder als Bevorteilung verstanden werden oder eine solche sein. Der Nachteilsausgleich kann sich beziehen auf konkrete Situationen im Studium bei Lehrveranstaltungen, auf die Art der Prüfungsmodalitäten bzw. auf die Prüfungsarten, aber auch auf die Frage des zu absolvierenden Praktikums. Ferner besteht die Möglichkeit, beim Studierendenwerk eine sog. Studienassistenz zu beantragen, die konkrete Hilfe sein

kann bei der praktischen Unterstützung im Studienalltag.

Allgemeine Hinweise zum Thema Nachteilsausgleich finden Sie Online unter: [https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-](https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise)  [nachweise](https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise)

Als Ansprechpartner an der KHSB gilt der vom Akademischen Senat gewählte Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung.

# Praxissemester

In manchen Bachelor-Studiengängen muss ein studienintegriertes Vollzeit-Praktikum von 20 zusammenhängenden Wochen absolviert werden. Es ist möglich, das Praktikum auch in Teilzeit zu absolvieren. Eine kürzere Dauer ist nicht möglich, da dies zwingende Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist.

Im Krankheitsfall sind sieben Krankheitstage während des Praktikums ohne Nachholverpflichtung möglich. Bei einem längeren Ausfall während des Praktikums durch gesundheitliche Probleme muss dieser ab dem achten Krankheitstag in der vorlesungsfreien Zeit entsprechend nachgearbeitet werden.

Sind durch Behinderungen oder chronische Erkrankungen bestimmte Fragen oder Herausforderungen zu berücksichtigen, wird eine individuelle Abstimmung mit dem Praxisreferat bzw. mit dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung der KHSB empfohlen. Dort besteht entsprechend der Situation der Studentin oder des Studenten die Option, individuelle Passungen zu finden und ggf. mit der Praktikumsanleiterin oder dem Praxisanleiter zu sprechen.

Bei Fragen zum Praxissemester wenden Sie sich bitte an das Praxisreferat.

Leiterin Praxisreferat: Anette Reck Raum 1.102

Tel.: 030/501010-19

[praxisreferat@khsb-berlin.de](mailto:praxisreferat@khsb-berlin.de)

# Barrierefreiheit

**Aufzüge**

Am Haupteingang befindet sich ein Plattformlift, mit dem die erste Gebäudeebene erreicht werden kann, außerdem befindet sich ein Fahrstuhl am Eingang des Gebäudes im Hof von der Neuwieder Str. aus, mit dem alle Ebenen sowie die Bibliothek im Keller erreicht werden können.

# Toiletten

Eine barrierefreie Toilette ist auf jeder Gebäudeebene sowie in der Mensa vorhanden. Die Toilette in der Ebene 1 verfügt über eine Automatiktür. Die Toilette in der Ebene 3 ist mit einem Hängelift und einer dazugehörigen Liegemöglichkeit ausgestattet.

# Ruhe- und Stillraum

In der Ebene 1 (Raum 1.008) befindet sich ein Ruhe- und Stillraum. Der Raum dient auch als Rückzugsraum für Studierende, die sich aus gesundheitlichen Gründen ausruhen müssen.

# Bewegen im Haus

Alle Seminar- und Vorlesungsräume sowie die Bibliothek und die Mensa sind barrierefrei erreichbar.

# Behindertenparkplätze

Vor dem Haupteingang sind sechs Parkplätze für Nutzerinnen und Nutzer mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen vorhanden. Wenn diese Parkmöglichkeit genutzt werden soll, aber nicht das sog. Merkzeichen „außergewöhnliche Gehbehinderung“ vom Versorgungsamt anerkannt wurde, kann eine Parkgenehmigung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragt werden.

# Allgemeines

Die Hochschulleitung ist offen für Anregungen, falls es im Verlauf des Studiums zu Schwierigkeiten kommen sollte, die z. B. durch bauliche Maßnahmen verbessert werden könnten. Bitte wenden Sie sich an den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und schildern Sie ihm die Sachlage.

Herausgegeben vom Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung Prof. Dr. Reinhard Burtscher.

Mitarbeit: Saskia Claß Aktualisierung: 12. Februar 2018